

Medienmitteilung vom 29. März 2017

Zürcher Spitalsteuer: Willkürliche Besteuerung ablehnen!

Der Kanton Zürich beabsichtigt mit einer Spitalsteuer, die Einnahmen aus der Behandlung von Zusatzversicherten zu besteuern. Damit will er im Rahmen eines Sanierungspakets seine Finanzen entlasten. Für 90 Prozent dieser kantonalen Steuereinnahmen würden die Patienten von zwei privaten Zürcher Listenspitälern aufkommen müssen. Die Steuer verletzt fiskalische Grundsätze und schadet dem Qualitätswettbewerb. Der Zürcher Kantonsrat tut gut daran, seiner Finanzkommission zu folgen und die Spitalsteuer zurückzuweisen.

Die willkürliche Steuer auf zusatzversicherte Spitalleistungen soll die Kantonskassen füllen. Dem Gesundheitswesen werden so Prämien Gelder entzogen, die für eine hochstehende medizinische Versorgung vorgesehen sind. Diese Gelder dürfen nicht zur Sanierung des Staatshaushalts zweckentfremdet werden. Dass sich der Kanton Zürich hier bedienen will, liegt völlig quer in der gesundheitspolitischen Landschaft. Das Krankenversicherungsgesetz verpflichtet die Kantone auf ein reguliertes, aber diskriminierungsfreies Miteinander von öffentlichen und privaten Spitälern. Auch spezifische Quoten für bestimmte Versichertengruppen sind klar unzulässig. Die gesetzlich garantierte Wahlfreiheit für die Patientinnen und Patienten fördert die medizinische Qualität.

Grobes Foul der Zürcher Regierung

«Die Steuer ist ein grobes Foul. Die Spitalsteuer ist so ausgelegt, dass sie die kantonseigenen Spitälern nicht trifft. Im Wettbewerb um zusatzversicherte Patienten will der Kanton Zürich erfolgreiche Spitalleistungserbringer benachteiligen», sagt Adrian Dennler, Präsident der Privatkliniken Schweiz (PKS). Eine Steuer, die dem allgemeinen Fiskalzweck dient und gezielt praktisch ausschliesslich die Patienten von zwei privaten Zürcher Listenspitälern trifft, ist verfassungswidrig. Sie verstösst – neben weiteren Bundesverfassungsartikeln – gegen das Gebot der Gleichbehandlung von Gewerbsgenossen.

Kostenbeitrag des Kantons ist allen Patienten geschuldet

Heute gilt gemäss Bundesgesetz: Bei all jenen Spitälern, die sich auf der kantonalen Spitalliste befinden, finanziert der Kanton 55% der Fallpauschale pro Patient aus Steuermitteln, die prämiener finanzierte Grundversicherung übernimmt die restlichen 45%. Der kantonale Kostenbeitrag bezieht sich jedoch ausschliesslich auf die Abgeltung der Kostenanteile aus der obligatorischen Grundversicherung – der Kanton bezahlt keine Beiträge an zusatzversicherte Leistungen. Er sorgt dafür, dass private und öffentliche Trägerschaften die gleichen Voraussetzungen haben. Adrian Dennler dazu: «Ob jemand seinen Blinddarm in einem öffentlichen oder in einem privaten Spital operieren lässt, ist für die Kantonsfinanzen unerheblich. Je nach Baserate ist die Behandlung im Privatspital sogar günstiger».

Die neue Zürcher Spitalsteuer ist unnötig, diskriminiert willkürlich eine bestimmte Patientengruppe, gefährdet den Qualitätswettbewerb und ist deshalb – wie die kantonsrätliche Finanzkommission - klar zurückzuweisen.

Auskunft:

Adrian Dennler, Präsident Privatkliniken Schweiz (PKS) +41 79 687 79 97

Guido Schommer, Generalsekretär PKS, +41 79 300 51 45; info@privatehospitals.ch

Aktuelle Zahlen zu den Privatspitälern in der Schweiz:

http://www.privatehospitals.ch/fileadmin/privatkliniken/Politik/PKS_Bericht_2016_de_160330_w.pdf